



Europarechts - News

März 2024



Inhalt:

- **Bankrecht:** Aktiv-Passiv-Methode bei Vorfälligkeitsentschädigungen für Wohnimmobilienkreditverträge europarechtskonform (EuGH, Urt. vom 14.03.2024, C-536/22, VR Bank Ravensburg-Weingarten eG)
- **Beihilfenrecht / Kraft-Wärme-Koppelung:** EuG stellt sich auf die Seite Deutschlands und verneint Beihilfencharakter bei KWKG-Umlagen (Urteil vom 24.01.2024, T-409/21)
- **Entwicklungen bei den Halbleitern („European Chips Act“)**
- **Lkw-Kartell:** EuGH, Urt. vom 01.02.2024, C-251/22 P (Scania u.a.)
- **Fernabsatz von Arzneimitteln:** EuGH, Urt. vom 29.02.2024, C-606/21 (Doctipharma)
- **Und in der Kürze:** Diverses, insb. zum Beihilfenrecht, Bankrecht, Datenschutzrecht, Gebrauchsmusterrecht, zu KI, zu BREXIT und zum Schiedsverfahrensrecht

(1) **Bankrecht:** EuGH, Urt. vom 14.03.2024, C-536/22 (MW, CY ./ VR Bank Ravensburg-Weingarten eG)

In diesem Grundsatzurteil hat der EuGH die sogenannte Aktiv-Passiv-Methode bei Vorfälligkeitsentschädigungen im Fall von **Immobilienverbraucherdarlehensverträgen** europarechtlich gebilligt. Die Frage, inwieweit eine solche Berechnung im Rahmen des § 502 BGB gegen die EU-Richtlinie 2014/17 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher verstößt, war in Deutschland sehr umstritten. Der EuGH hatte nun in einem Vorabentscheidungsersuchen des LG Ravensburg in einem Rechtsstreit zweier Verbraucher gegen die VR Ravensburg-Weingarten die Gelegenheit, sich zu den europarechtlichen Vorgaben zu äußern. Danach können bei vorzeitiger Rückzahlung des Darlehens auch der damit verbundene entgangene Gewinn und finanzielle Verlust der Bank bei der Bemessung der Vorfälligkeitsentschädigung berücksichtigt werden, sofern es sich um eine angemessene und objektive Entschädigung handelt, keine Vertragsstrafe gegen den Verbraucher verhängt wird und die Entschädigung diesen finanziellen

Verlust nicht überschreitet. Es muss aus Sicht des EU-Rechts nicht berücksichtigt werden, in welcher Art der Kreditgeber den vorzeitig zurückgezahlten Betrag tatsächlich verwendet.

(2) Beihilfenrecht / Kraft-Wärme-Koppelung: EuG, Urt. vom 24.01.2024, T-409/21 (Bundesrepublik Deutschland ./ Europäische Kommission)

In einem Grundsatzurteil hat das Europäische Gericht (EuG) am 24.01.2024 der Klage Deutschlands gegen die Europäische Kommission stattgegeben. Der Beihilfebeschluss der Kommission C(2021) 3918 final vom 03.06.2021 wurde für nichtig erklärt. In diesem Beschluss hatte die Kommission verschiedene von Deutschland – ggf. vorsorglich – notifizierte Änderungen beim **Kraft-Wärme-Koppelungsgesetz (KWKG)** gebilligt [s. hierzu bereits die Europarechts-News Ausgabe Mai 2023].

Deutschland hatte diesen Beschluss vor dem EuG unter anderem insoweit beanstandet, soweit die Förderung der Erzeugung von KWK-Strom in neuen, modernisierten und nachgerüsteten hocheffizienten KWK-Anlagen und andere einzeln präzisierte Maßnahmen als staatliche Beihilfen angesehen werden. Zum Hintergrundverständnis ist hierbei wichtig, dass das deutsche KWKG-System **zwei Ebenen in der Elektrizitätsversorgungskette** aufweist: Zum einen geht es um das Verhältnis zwischen den Betreibern von KWK-Anlagen und den Netzbetreibern, Ebene 2 betrifft dann das Verhältnis zwischen den Netzbetreibern und deren Kunden. Auf Ebene 1 ist der jeweilige Netzbetreiber dazu gesetzlich verpflichtet, finanzielle Förderungen an die förderfähigen Betreiber von KWK-Anlagen zu zahlen. Die Netzbetreiber können dann auf Ebene 2 die finanzielle Belastung an ihre Kunden abwälzen, sie sind dazu aber nicht gesetzlich verpflichtet.

Bei dieser vorerwähnten Ebene 1 ging nun die Kommission vom Vorliegen von **Beihilfen** aus. **Das EuG verneinte dies** dagegen wie auch die Bundesrepublik Deutschland unter anderem schon deshalb, weil Gelder, damit sie als „staatliche Mittel“ im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV angesehen werden, durch eine Steuer oder andere obligatorischen Abgaben aufgebracht und im Einklang mit den Rechtsvorschriften verwaltet und verteilt werden müssten. Diese Beträge dürften ausschließlich für die Zwecke der Gewährung eines Vorteils an die Begünstigten verwendet werden. Daran fehle es aber: Die Beträge würden nicht aus staatlichen Mitteln bezahlt. Die Zahlungen der Netzbetreiber an die Betreiber der KWK-Anlagen gäben gerade keinen Aufschluss über die Herkunft der Gelder. Abzuwarten bleibt, ob die Kommission gegen die Entscheidung Rechtsmittel einlegen und ob der EuGH gegebenenfalls diese Sichtweise und weitere zusätzliche Argumentationslinien des erstinstanzlichen Urteils bestätigen wird.

(3) Entwicklungen bei den Halbleitern („European Chips Act“)

Im Bereich der Halbleiter, die künftig für die Künstliche Intelligenz eine wesentliche Rolle spielen werden, soll Europa nicht dasselbe Schicksal ereilen wie im Bereich der Solarindustrie,

wo die Marktführerschaft die letzten Jahre in Asien lag. Der europäische Gesetzgeber ist daher darauf bedacht, bei den Halbleitern auch für europäische Unternehmen eine internationale Führungsrolle zu forcieren. Zu diesem Zweck erließ er den „**European Chips Act**“ (*Verordnung (EU) 2023/1781 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems*) sowie die **Verordnung über das gemeinsame Unternehmen für Chips** (*Verordnung (EU) 2023/1782*), die am 21.09.2023 in Kraft getreten sind.

Zwischenzeitlich hat die Europäische Kommission das vorgesehene „Gemeinsame Unternehmen für Chips“ gegründet, das u.a. Pilotanlagen errichten soll. Nun geht es um die weitere Umsetzung des milliardenschweren Projekts: Unternehmen können den Status als „**integrierte Produktionsstätte**“ oder „**offener EU-Fertigungsbetrieb**“ beantragen, womit verschiedene Vorteile einhergehen sollen: Im Beihilferecht soll dies bei der Bewertung als positives Abwägunselement berücksichtigt werden, Genehmigungsverfahren sollen beschleunigt vorstattengehen, der Zugang zu Pilotanlagen soll vorrangig gewährt werden. Hierzu hat die Kommission zwischenzeitlich den Entwurf für Leitlinien zum Antragsverfahren veröffentlicht, um den Status einer „integrierten Produktionsstätte“ oder eines „offenen Fertigungsbetriebs“ zu erhalten. Allerdings können „integrierte Produktionsstätten“ und „offene EU-Fertigungsbetriebe“ im Krisenfall auch dazu verpflichtet werden, sich vorrangiger Aufträge hinsichtlich krisenrelevanter Produkte anzunehmen.

(4) **Lkw-Kartell: EuGH, Urt. vom 01.02.2024, C-251/22 P (Scania u.a. ./.** Kommission)

Mit Urteil vom 01.02.2024 hat der EuGH das erstinstanzliche Urteil des EuG vom 02.02.2022 (T-799/17) bestätigt und eine von der Europäischen Kommission gegen Scania verhängte Kartellbuße in Höhe von 880,52 Mio. € aufrechterhalten. Zugrunde lag dem die Feststellung der Kommission, dass sich drei Scania-Gesellschaften an Absprachen zur Beschränkung des Wettbewerbs auf dem Markt für mittlere und schwere Lkw im Europäischen Wirtschaftsraum beteiligt hatten.

Scania hatte sich zunächst an einem Vergleichsverfahren nach der Verordnung über EU-Verfahrensvorschriften im Kartellbereich (VO (EG) 773/2004 in revidierter Fassung) beteiligt, das es den Beteiligten in Kartellverfahren ermöglicht, ihre Haftung anzuerkennen und im Gegenzug eine Herabsetzung der festgesetzten Geldbuße zu erhalten. Als Scania keinen Vergleichsantrag stellte, führte das gleiche Team der Kommission wie zuvor die Untersuchung fort. Hierin sah der EuGH ohne sonstige Anhaltspunkte die **Unparteilichkeit der Kommission** nicht in Frage gestellt.

Der EuGH folgte Scania auch nicht dahingehend, dass das erstinstanzliche Gericht nicht habe annehmen dürfen, dass sich der **geografische Umfang** ihres Verhaltens in Deutschland auf das

gesamte Gebiet des EWR erstreckt habe. Außerdem habe die Kommission auch nicht nachweisen müssen, dass **jede der beanstandeten Verhaltensweisen** für sich genommen einen Rechtsverstoß dargestellt habe.

(5) **Fernabsatz von Arzneimitteln:** EuGH, Urt. vom 29.02.2024, C-606/21 (Doctipharma SAS ./ Union des Groupements de pharmaciens d'officine (UDGPO), Pictime Coreyre)

Auf Vorlagefragen der Cour d'appel de Paris hatte sich der EuGH mit Rechtsfragen im Hinblick auf einen websitebasierten Dienst zu befassen. Dieser bestand in der Zusammenführung von Apothekern, die den Dienst abonniert hatten und Kunden für den Verkauf nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel über Websites von Apotheken. Dies sah der EuGH als einen „*Dienst der Informationsgesellschaft*“ im Sinne des einschlägigen EU-Rechts an. Sei der Dienstbetreiber ohne zum Arzneimittelverkauf befugt zu sein ausgehend von den Merkmalen des Dienstes selbst als Verkäufer anzusehen, so könne der Mitgliedstaat, in dem er niedergelassen sei, die Erbringung dieses Dienstes verbieten. Anders aber dann, wenn sich der Dienstbetreiber ohne zum Arzneimittelverkauf befugt zu sein durch **eine eigene und vom Verkauf unabhängige Leistung** darauf beschränke, Verkäufer und Kunden zusammenzuführen. Dies wiederum müssten die mitgliedstaatlichen Gerichte entscheiden. In letztem Fall dürfen die Mitgliedstaaten einen solchen Dienst jedenfalls nicht mit der Begründung verbieten, dass der Dienstanbieter am elektronischen Handel mit Arzneimitteln beteiligt ist, ohne die Eigenschaft eines Apothekers zu haben.

(6) **Und in der Kürze: Diverses**

- **Beihilfenrecht:** EuG, Urteile vom 28.02.2023, T-7/19 (Scandlines Danmark und Scandlines Deutschland./ Kommission), T-364/20 (Dänemark ./ Kommission) und T-390/20 (Scandlines Danmark und Scandlines Deutschland./ Kommission): Das Europäische Gericht weist Klagen wegen vermeintlich rechtswidriger Beihilfen im Hinblick auf eine Feste Fehmarnbeltquerung ab.
- **Bankrecht:** Schlussanträge der Generalanwältin Medina vom 18.01.2024, Caixa-bank u.a., C-450/22: Die Generalanwältin gelangt ausgehend von einem spanischen Verfahren zu der Auffassung, dass Mindestzinssatzklauseln in Hypothekendarlehensverträgen im Rahmen einer Verbandsklage überprüft werden können. Anknüpfungspunkt im EU-Recht ist hierbei die Richtlinie über missbräuchliche Klauseln (Richtlinie 93/13/EWG.)
- **DSGVO:** Schlussanträge des Generalanwalts Pikamäe vom 22.02.2024, C-693/22 (I. sp. z o. o. ./ M. W.): Der Generalanwalt hält es für möglich, dass die Datenbank

eines Unternehmens mit personenbezogenen Daten im Rahmen eines Zwangsvollstreckungsverfahrens in Abwägung des Eigentumsrechts und des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten verkauft werden kann, selbst wenn die von diesen Daten betroffenen Personen dem nicht zugestimmt haben. Die Datenverarbeitung fällt nach seiner Ansicht unter Art. 6 Abs.1 Unterabsatz 1 lit. e) DSGVO, wonach die Datenverarbeitung rechtmäßig ist, wenn sie für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

- **Künstliche Intelligenz:** Das Europäische Parlament hat am 13.03.2024 mit großer Mehrheit dem europäischen „KI-Gesetz“ zugestimmt, das auch weltweit Maßstäbe setzen soll. Unter anderem sollen damit Eckpunkte für eine Handhabung von ChatGPT geschaffen werden. Dem Parlamentsbeschluss vorausgegangen waren jahrelange Diskussionen, bis zu welchem Grad die KI durch rechtliche Vorgaben überhaupt geregelt werden soll und ob Regelungen einem weiteren technischen Fortschritt im Wege stehen.
- **Geschmacksmusterrecht:** **EuG, Urteil vom 08.03.2024, T-647/22 (Puma ./ EUIPO – Handelsmaatschappij J. Van Hilst BV):** Das Gericht weist eine Klage von Puma gegen das Amt der EU für geistiges Eigentum ab, das ein für Puma eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster für Turnschuhe für nichtig erklärt hatte. Die Sängerin Rihanna hatte schon früher Schuhe getragen, die ein älteres Geschmacksmuster mit den gleichen Merkmalen wie das eingetragene Geschmacksmuster aufgewiesen hatten.
- **BREXIT / Schiedsverfahrensrecht / Beihilfenrecht:** **EuGH, Urt. vom 14.03.2024, C-516/22 (Kommission ./ Vereinigtes Königreich):** Der EuGH sah eine schwerwiegende Beeinträchtigung der EU-Rechtsordnung, indem der Oberste Gerichtshof im Vereinigten Königreich während der BREXIT-Übergangsphase die Vollstreckung eines Schiedsspruchs gestattet hat, obwohl die Europäische Kommission die Zahlung der Entschädigung wegen einer unerlaubten staatlichen Beihilfe versagt hatte.

Kontakt (Impressum auf der Website: <https://www.haver-mailaender.de/de/impressum>):



Rechtsanwalt

Dr. Thomas M. Grupp

Maître en droit (Aix-Marseille III)

Tel.: +49 (0) 711/22744-66

tg@haver-mailaender.de